

# Anmeldebogen für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des dualen Ausbildungssystems

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und auf Akteneinsicht.

## 1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler bzw. zur Auszubildenden/zum Auszubildenden

<b>Name:</b>		<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geburtsort:</b>	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
<b>PLZ, Wohnort:</b>		<b>Straße, Hausnummer:</b>	
<b>Telefonnummer zu Hause (Festnetz):</b>		<b>Mobilfunknummer:</b>	
<b>E-Mail Adresse:</b>		<b>Konfession/Religion:</b>	
<b>Ausländische Herkunft der Familie:</b>		<b>Staatsangehörigkeit:</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<b>Zuzugsjahr nach Deutschland:</b>		<b>Sprache zu Hause:</b>	
<b>Geburtsland Mutter:</b>		<b>Geburtsland Vater:</b>	
<b>Besteht sonderpädagogischer Förderbedarf:</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> ES	<input type="checkbox"/> KME	<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> Sonstige
<b>Schwerpunkt:</b>			

## 2. Angaben zu Sorgeberechtigten (Eltern, Erziehungsberechtigte) bzw. bei volljährigen SchülerInnen: Angaben zu Ansprechpartner in Notfällen:

	<b>Sorgeberechtigte/r 1 (z. B. Mutter)</b>	<b>Sorgeberechtigte/r 2 (z. B. Vater)</b>
<b>Name, Vorname</b>		
<b>Straße Hausnummer</b>		
<b>PLZ Wohnort</b>		
<b>Telefon/Mobiltelefon</b>		

### Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben -, sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB), d. h., dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig ist.
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, es ist gerichtlich etwas anderes geregelt (§1671 BGB). Das heißt, dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich möglich ist, bei gerichtlicher Festlegung nur an den/die Sorgeberechtigte/n.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB) üben ein gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern aus; Übermittlung an beide Elternteile ist möglich, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist von der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige Angelegenheiten wie Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung sowie Ordnungsmaßnahmen einer Teilkonferenz und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

<b>Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?</b>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Bei Lebensgemeinschaften (Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern): Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?</b>			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<b>Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater/die leibliche Mutter über die schulischen Leistungen informiert wird.</b>	<b>Unterschrift Mutter/Vater:</b>

Freiwillige Angabe:



## 1. Wichtige Hinweise zum Besuch der Berufsschule zum Verbleib im Betrieb bzw. Träger

### 2. Dauer

- a. Die Berufsschulpflicht beginnt mit Beendigung der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) und dauert in der Regel so lange wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.
- b. Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Ausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, so lange das Ausbildungsverhältnis besteht. Er unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung ebenso wie der Berufsschulpflichtige.

### 3. Überwachung

- a. Der Ausbildungsbetrieb meldet die Berufsschulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an; und ist verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
- b. Die Berufsschule ist verpflichtet, bei Ordnungswidrigkeiten auf SchülerInnen, Erziehungsberechtigte bzw. auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken, bei groben Verstößen ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule zu veranlassen.
- c. Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Diese Pflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die betreffenden SchülerInnen das **18. Lebensjahr vollenden** (§ 38 Abs. 1 und 3 SchulG).
- d. Sie haben als **Arbeitgeber und Ausbildender** gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine entsprechende **Freistellungspflicht** und gemäß § 41 SchulG (Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht) und § 14 BBiG (Berufsausbildung) darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Auszubildende / Ihr Auszubildender auch tatsächlich am Berufsschulunterricht teilnimmt. Dabei handeln Sie gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG ordnungswidrig, wenn Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen. Diese Ordnungswidrigkeit kann von der Bezirksregierung Köln mit einer Geldbuße von bis zu 1000,-€ geahndet werden.

### 4. Versäumnisse

- a. In Krankheitsfällen muss spätestens am zweiten Unterrichtstag eine Benachrichtigung an die Schule durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei begründetem Zweifel ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers zu fordern; die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- b. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind nur in zwingenden Fällen möglich und müssen rechtzeitig bei der Berufsschule schriftlich beantragt werden. Der betriebliche Urlaub soll während der Schulferien genommen werden; er befreit nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Schulbesuch.

### 5. Volljährige SchülerInnen,

haben die Pflicht die sich aus Punkt 2. und 3. ergebenden Pflichten der Erziehungsberechtigten selbst wahrzunehmen.

### 6. Berufsschulabschluss:

Nach Beendigung der Berufsschulzeit wird ein Berufsschulzeugnis erteilt. Dieses Zeugnis ist Voraussetzung für den Besuch höherqualifizierender Schulen z.B. Fachschulen und Fachoberschulen.

### 7. Ab- und Ummeldungen:

Beim Ausscheiden eines Berufsschulpflichtigen aus dem Betrieb muss eine entsprechende schriftliche Mitteilung **des Betriebes** an die Berufsschule erfolgen